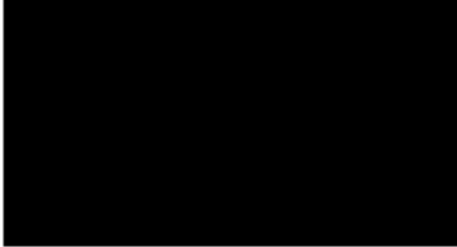




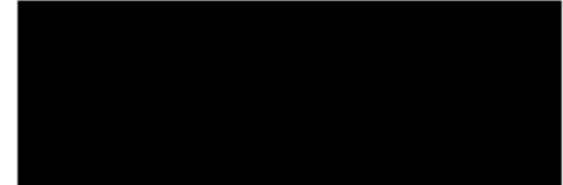
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • 11019 Berlin

Frau  
Anna Biselli



TEL-ZENTRALE +49 30 18615 0  
FAX +49 30 18615 7010  
INTERNET www.bmwi.de

BEARBEITET VON MR Warnken



DATUM Bonn, den 19. Oktober 2016

BETREFF Information über geheimSchutzbetreute Unternehmen/Institutionen

BEZUG Ihre Anfrage vom nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 24. September 2016

Sehr geehrte Frau Biselli,

mit Email vom 24. September haben Sie beantragt, Ihnen eine Liste der Institutionen/Unternehmen zu übersenden, die unter GeheimSchutzbetreuung des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) stehen.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag vom 24. September 2016 wird abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

I. Der Anspruch auf Informationszugang gemäß § 1 Abs. 1 IFG hinsichtlich der Übersendung einer Liste aller Institutionen/Unternehmen, die unter GeheimSchutzbetreuung des BMWi stehen, besteht nicht.

Einem Anspruch auf Übersendung einer derartigen Liste steht § 3 Nr. 4 IFG entgegen.

HAUSANSCHRIFT Schamhorststraße 34 - 37  
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum  
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof

Die Liste mit Namen aller Institutionen und Unternehmen, die der Geheimschutzbetreuung des BMWi unterliegen, ist als Verschlusssache im Sinne der Verschlusssachenanweisung (VSA) eingestuft. Die VSA ist nach § 35 Abs. 1 des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes (Sicherheitsüberprüfungsgesetz – SÜG) in Verbindung mit Art. 86 des Grundgesetzes als Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen erlassen worden.

Die Liste der geheimschutzbetreuten Institutionen/Unternehmen ist aus Sicherheitsgründen mit dem Geheimhaltungsgrad „Verschlusssache – nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Eine Kenntnisnahme der eingestuften Unterlagen durch Unbefugte kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Der Informationsverweigerungsgrund gemäß § 3 Nr. 4 IFG kann sich aus jeder Geheimhaltungsstufe, daher auch aus dem schwächsten Geheimhaltungsgrad ergeben.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i.V.m. § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Warnken